

GEMEINDE EVERSWINKEL

Az.: 61.82.14 Bn/Gr1

10.06.1996

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 20. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" im
vereinfachten Verfahren gem. 13 BauGB

Planungsanlaß und -umfang: Für das Grundstück des Änderungsbereiches ist ein Anbau an das vorhandene Wohnhaus beabsichtigt. Der Grundstückseigentümer plant, seine bislang in Wohnräumen untergebrachte Sozialstation separat und unabhängig von den Privaträumen zu betreiben. Für die geplante Erweiterung fehlt es im Südwesten des Grundstücks an einer überbaubaren Fläche von ca. 14 m². Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist deshalb die Festsetzung neuer Baugrenzen erforderlich. Wegen seiner Geringfügigkeit ist die Änderung auch städtebaulich vertretbar, zumal die Sozialstation als Anlage für soziale Zwecke in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig ist.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Unter Berücksichtigung der konkreten Grundstückssituation und der Umgebungsbebauung kann eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange durch diese (geringfügige) Änderungsplanung ausgeschlossen werden. Eine Nachbarbeteiligung hat demzufolge nicht stattgefunden.

Aussage zu (anderen) öffentlichen Belangen:

Anhaltspunkte dafür, daß Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sein könnten, liegen nicht vor.

Erschließung und Kosten:

Durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an den Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Gemeindedirektor


(Walter)